

Warum ist das Steuerstrafrecht oft näher als gedacht ...

... und was ist eigentlich ein ›Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (Fern-Universität Hagen)‹?

Ein Interview mit Steuerberater Dipl.-Finanzwirt Jürgen Skok, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.) sowie Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (Fern-Universität Hagen)

Herr Skok, das Steuerstrafrecht ist in den letzten Jahren ja insbesondere durch den Fall Hoeneß in den Fokus der Öffentlichkeit geraten. In diesem Fall ging es ja um viele Millionen nicht gezahlter Steuern. Spielt denn das Steuerstrafrecht für den ›normalen‹ Steuerzahler überhaupt eine wichtige Rolle?

Das kann ich nur mit einem klaren ›Ja‹ beantworten. Steuerhinterziehung gilt in Deutschland als Straftat, nicht als Ordnungswidrigkeit. Ohne Ausnahme und ohne Bagatellegrenze. Lediglich bei der Strafzumessung oder z. B. der Frage, ob das Strafverfahren ohne Verhängung einer Strafe gegen Auflage nach § 153a StPO eingestellt werden kann, spielt die Höhe der Steuerhinterziehung eine Rolle.

Im Jahr 2019 wurden in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt circa 54.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten bearbeitet. Zudem wurden rund 5.000 Bußgeldverfahren abgeschlossen und Bußgelder in einer Gesamthöhe von circa 25 Mio. € festgesetzt. Im selben Zeitraum erledigte die Steuerfahndung bundesweit insgesamt 35.000 Fälle. Dabei wurden Mehrsteuern in Höhe von rund 2,8 Mrd. € festgestellt und Freiheitsstrafen im Gesamtumfang von 1.234 Jahren verhängt. Wer angesichts dieser Fakten glaubt, die Strafverfolgungsbehörden würden sich nur auf wenige Großfälle konzentrieren, verkennt die Sachlage also völlig.

Sie haben im März 2020 am Institut für juristische Weiterbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fern-Universität Hagen ein Fernstudium abgeschlossen. Hierdurch haben Sie die Qualifikation ›Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (Fern-Universität Hagen)‹ erworben. Was kann man sich darunter vorstellen?

Nun, dieses Fernstudium ist auf vier Semester ausgelegt. Man muss acht schriftliche Prüfungsaufgaben lösen und natürlich alle ausnahmslos bestehen. Das Studium vermittelt sehr vertiefte Fachkenntnisse in das materielle Strafrecht, das Steuerstrafrecht sowie in das strafrechtliche Verfahrensrecht. Als jemand, der zuvor schon seit mehr als zwei Jahrzehnten Erfahrung im Steuer-

strafrecht gesammelt hat, war ich sehr erstaunt darüber, wie viel Neues ich dazugelernt habe. Durch dieses Studium wird man also zu einem ausgewiesenen Experten des Steuerstrafrechts. Es gibt bundesweit auch nur sehr wenige Steuerberater mit dieser Qualifikation.

Haben Sie regelmäßig mit dem Steuerstrafrecht zu tun?

Auf jeden Fall. Das Steuerstrafrecht gehört in unserer Kanzlei seit jeher zu den ausgeprägten Tätigkeitsfeldern. Letztlich bedeutet vertiefte Sachkenntnis in diesem Bereich ja auch, dass wir steuerstrafrechtliche Risiken für unsere Mandanten früh und umfassend erkennen. So konnten wir in vielen Fällen Mandanten vor großen Fehlern und Fehleinschätzungen bewahren.

Dürfen Sie Beschuldigte im Steuerstrafverfahren auch verteidigen?

Unabhängig von meiner Zusatzqualifikation darf ohnehin jeder Steuerberater Beschuldigte in Steuerstrafverfahren verteidigen, soweit die Finanzbehörde das Strafverfahren selbstständig durchführt, andernfalls kann ein Steuerberater den Beschuldigten gemeinsam mit einem Rechtsanwalt verteidigen (§ 392 Abs. 1 AO). Wir kooperieren in größeren Steuerstrafrechtsfällen mit darauf spezialisierten namhaften Anwaltskanzleien und verteidigen im interdisziplinären Verbund.

Stimmt es, dass sich die Rechtslage und das Klima in den letzten Jahren mehr und mehr verschärft haben?

Ja, das kann man so sagen. Zum einen sind die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO möglich ist, in den letzten Jahren massiv verschärft worden. Dieses Thema ist derart umfassend und komplex, dass wir es in einem gesonderten Artikel später noch beleuchten werden. Zudem hat der BGH eine Grundsatzentscheidung getroffen, wonach ab einer Steuerhinterziehung von 1 Mio. € eine Freiheits-



strafe, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden könne, die Regel sein müsse. Natürlich begegnet man als Verteidiger einer derart schablonenmäßigen Strafzumessung mit grundsätzlichen Bedenken, allein aus rechtsstaatlichen Gründen. Gleichwohl muss man erkennen, dass sich der Geist dieser BGH-Rechtsprechung mehr und mehr seinen Weg in die Gerichtssäle gebahnt hat.

Des Weiteren scheint es so zu sein, dass diese Rechtsprechung und deren Interpretation nach dem Motto ›... der BGH macht endlich Ernst‹ ihren Teil zu einer subjektiv wahrgenommenen Klimaveränderung beigetragen hat. Auf meinem Schreibtisch liegt jedenfalls so manche Akte eines Steuerstrafverfahrens, von dem ich behaupte, dass dieses noch vor wenigen Jahren überhaupt nicht eröffnet worden wäre. Auch Kollegen, die in diesem Rechtsgebiet tätig sind, bestätigen mir gegenüber, dass auch ihrer Wahrnehmung nach heutzutage viel schneller Steuerstrafverfahren eröffnet werden. Und genau da schließt sich der Kreis: Es sind beileibe nicht nur die wenigen Fälle mit Hinterziehungserfolgen in Millionenhöhe, die das Steuerstrafrecht in der Praxis prägen. Letztlich handelt es sich eher um juristische Massenverfahren, in denen eher die kleineren Fälle den Alltag der damit befassten Berufsgruppen bestimmen.

Was raten Sie Betroffenen in Bezug auf eine Selbstanzeige?

Bei der strafbefreienden Selbstanzeige sollte man sich in jedem Fall von einem fachkundigen und erfahrenen Rechtsanwalt oder Steuerberater vertreten lassen. Denn Fehler bei einer Selbstanzeige haben verheerende Konsequenzen. Fragen Sie mal Herrn Hoeneß ...

Kanzlei Skok & von Bohlen
Steuerberater & Rechtsanwälte
Lange Straße 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de